

Michael Prettl LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Sabine Ebner-Köppel
Rechtsanwältin
Fachwältin für Bau-
und Architektenrecht*
Fachwältin für
Familienrecht
Mediatorin

Peter Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Florian Schlenker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

**Partnerschafts-
gesellschaft mbB**

Wilhelmsbau
Königstrasse 78
70173 Stuttgart

Tel. 07 11/60 77-333
Fax 07 11/60 77-344

info@prettl.de
<http://www.prettl.de>

Gerichtsfach 206

*Schlichter der ARGE Bau- und
Immobilienrecht im DAV

Wir wenden ein Qualitätsmana-
gementsystem entsprechend der
Norm DIN EN ISO 9001:2008 an
und sind zertifiziert.



Unsere EDV-Anlage speichert alle Namen,
Adressen und die sonst in der Angelegen-
heit benötigten Daten (§33 BDSG)

Dieses Dokument wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Rechtsanwälte Prettl, Ebner-Köppel & Partner Partnerschaft mbB

Michael Prettl LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht

Telefon 07 11/60 77-330

Telefax 07 11/60 77-344

E-Mail prettl@prettl.de

Web www.prettl.de



Entscheidung: BESCHLUSS

Sachgebiet(e)

Gerichtstyp OLG

Gerichtsort Koblenz

Datum 14.05.2012

Aktenzeichen 10 U 1292/11

Titel Kürzung Teilkaskoentschädigung wegen grober Fahrlässigkeit
Pflegekraft in Seniorenheim lässt Autoschlüssel in Korb in nicht geschlossenem Aufenthaltsraum zurück, obwohl abschließbarer Spind/Raum zur Verfügung standen: 50 % Kürzung der Entschädigung für Entwendung mit dem Schlüssel.

Text

Geschäftsnummer:

10 U 1292/11

16 O 119/11 LG Koblenz



OBERLANDESGERICHT

KOBLENZ

HINWEISBESCHLUSS

(gem. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Weiss, die Richterin am Oberlandesgericht Schwager-Wenz und die Richterin am Oberlandesgericht Zeitler-Hetger

am 14. Mai 2012

einstimmig

beschlossen:

Der Senat erwägt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Die Gründe werden nachfolgend dargestellt. Der Klägerin wird eine Frist zur Stellungnahme gesetzt bis zum **25. Juni 2012**.

Die Voraussetzungen nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind nach Auffassung des Senats gegeben. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das landgerichtliche Urteil entspricht der Rechtslage und enthält keine Fehler. Die getroffenen Feststellungen sind vollständig und rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Das Landgericht hat der Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung in Höhe von 74,11 € zuzüglich Zinsen aus 3.404,11 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 16. September 2010 stattgegeben und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Beklagte ist aufgrund des Teilkaskoversicherungsvertrages der Parteien verpflichtet, der Klägerin für den Diebstahl deren Fahrzeugs vom 22. April 2010 Ersatz von 50 % des der Klägerin dadurch entstandenen Schadens zu leisten. Eine Kürzung auf 50 % gemäß Abschn. A.2.16.1 der AKB 2008 ist nach den Gesamtumständen hier gerechtfertigt. Denn die Klägerin hat den Diebstahl ihres Fahrzeugs grob fahrlässig dadurch herbeigeführt, dass sie die Fahrzeugschlüssel mit weiteren Gegenständen in einen Korb legte, den sie während ihrer Nachtschicht in einem Seniorenheim in einem nicht abgeschlossenen Aufenthaltsraum aufbewahrte, obwohl ihr ein abschließbarer Spind und ein abschließbarer Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung gestanden hätten. Zur weiteren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen. Auch das Vorbringen in der Berufungsbegründung gibt zu einer anderen Würdigung keine Veranlassung.

Die Berufung macht ohne Erfolg geltend, der Klägerin sei keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da sich der streitgegenständliche Diebstahl zwischen 20.50 Uhr und 21.20 Uhr ereignet haben müsse und es sich bereits aus der Natur der Sache ergebe, dass die Klägerin habe davon ausgehen können, dass sich um 20.50 Uhr kein Fremder mehr im Haus befinde. Denn die Besuchszeiten seien seit langem beendet gewesen, die Patienten hätten bereits seit langem das Abendessen eingenommen und seien bereits vom Spätdienst zu Bett gebracht worden. Es sei deshalb in dem Zeitraum von 20.50 Uhr bis 21.00 Uhr - zu diesem Zeitpunkt habe nach den Anweisungen der Heimleitung die Kollegin der Klägerin die Eingangstür abschließen sollen - für Unbefugte nicht problemlos möglich gewesen, das Seniorenheim zu betreten, sich dort aufzuhalten und in einem dunklen Aufenthaltsraum binnen kurzer Frist einen Korb nach Schlüsseln zu durchsuchen. Es liege allenfalls ein leicht fahrlässiges Verhalten der Klägerin vor. Das Verschließen der Eingangstür begründe das gleiche Ergebnis wie das Einschließen in einem Spind.

Die Klägerin verkennt, dass in einem Seniorenheim Besuchern der Heimbewohner gestattet ist, sich auch außerhalb von „Besuchszeiten“ in dem Heim aufzuhalten. Es muss daher immer damit gerechnet werden, dass zu den Zeiten, in denen die Eingangstür geöffnet ist, Angehörige oder sonstige Besucher der Heimbewohner das Haus betreten oder verlassen. Ebenso können die Heimbewohner selbst sich in dem Haus frei bewegen und dieses zu den Öffnungszeiten der Eingangstür auch verlassen und betreten. Da somit zu den Öffnungszeiten der Eingangstür immer damit zu rechnen ist, dass sich Personen im Haus bewegen und dieses betreten und/oder verlassen, stellt es ein grob fahrlässiges Verhalten dar, einen Fahrzeugschlüssel unverschlossen für jeden zugänglich aufzubewahren, wenn tatsächlich zumutbare Verschlussmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere hier, weil die Klägerin sogar ihren abschließbaren Spind aufsuchte, um ihre Arbeitskleidung anzulegen, gleichwohl den Spind aber nicht dafür benutzte, ihre Wertsachen darin einzuschließen. Gerade im Hinblick auf das von der Berufung herangezogene Argument, die Pflege der Patienten im Seniorenheim lasse ein Mitführen eines Schlüsselbundes in der Tasche oder um den Hals nicht zu, hätte ein Verschließen des Schlüssels in dem Spind nahe gelegen.

Da die Klägerin nicht wusste, ob die Eingangstür tatsächlich pünktlich um 21.00 Uhr abgeschlossen wird oder erst zu einem späteren Zeitpunkt, konnte sie auch nicht darauf vertrauen, dass ab 21.00 Uhr sich kein Fremder mehr in dem Seniorenheim aufhalten werde. Ob die Klägerin nach einem von ihr kontrollierten Verschließen der Eingangstür hätte - ebenso wie bei einem Einschließen des Schlüsselbundes in einem Spind - davon ausgehen dürfen, dass der Fahrzeugschlüssel nunmehr sich wie in einem verschlossenen Behältnis befinde, kann dahinstehen, da die Klägerin tatsächlich das Verschließen der Eingangstür nicht kontrolliert hat.

Die Berufung macht weiter ohne Erfolg geltend, ein Verzug der Beklagten zum 15. September 2010 sei aufgrund des Schreibens des Bevollmächtigten der Beklagten vom 7. September 2010 entgegen der Auffassung des Landgerichts eingetreten. Das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich einen Verzug der Beklagten ab dem 16. September 2010 angenommen. Gleichwohl hat das Landgericht eine Freistellung der Klägerin von deren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu Recht abgelehnt, da zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Rechtsanwaltskosten, nämlich dem Schreiben der Bevollmächtigten vom 7. September 2010, noch kein Verzug der Beklagten eingetreten war. Ein vorangegangenes Inverzugsetzen durch das mit der Reparatur beauftragte Autohaus mit Schreiben vom 3. Juni 2010 unter

Fristsetzung zum 14. Juli 2010 (Bl. 128 - 132 d. A.) liegt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht vor. Das Autohaus hat mit diesem Schreiben der Beklagten lediglich die Reparaturkostenrechnung mit der Bitte um Ausgleich auf das Konto des Autohauses bis spätestens 14. Juli 2010 nebst einer Abtretungserklärung des Kunden übersandt. Als Kunde ist sowohl in der Rechnung als auch in der Abtretungserklärung und dem Schreiben des Autohauses der Ehemann der Klägerin angegeben.

Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 3.554,10 € (Klageforderung 6.958,21 € abzüglich gezahlter 3.330 € abzüglich zuerkannter 74,11 €) festzusetzen.

Weiss

Schwager-Wenz

Zeitler-Hetger

Geschäftsnummer:

10 U 1292/11

16 O 119/11 LG Koblenz



OBERLANDESGERICHT

KOBLENZ

BESCHLUSS

(gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Weiss, die Richterin am Oberlandesgericht Schwager-Wenz und die Richterin am Oberlandesgericht Zeitler-Hetger

am 9. Juli 2012

einstimmig

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 13. Oktober 2011 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

-

-

G r ü n d e :

-

Die Berufung ist nicht begründet.

Der Senat hat mit Hinweisbeschluss vom 14. Mai 2012 darauf hingewiesen, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe, auch die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordere und die Berufung auch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe, ferner eine mündliche Verhandlung nicht geboten sei.

Die Klägerin hat Einwendungen gegen die Zurückweisung der Berufung erhoben. Sie verweist auf ihren bisherigen Sachvortrag und macht geltend, nach ihrer Auffassung sei der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit nicht zu begründen. Zwar könnten sich in Einzelfällen auch außerhalb von Besuchszeiten in einem Heim Besucher aufhalten. Dies hätte allerdings zum einen auffallen müssen, da es nur sehr selten vorkomme, zum anderen müsste in einem solchen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Besuch eines Heimbewohners in einem abgedunkelten, mit einer Tür versehenen Aufenthaltsraum in einem mit einer Jacke befüllten Einkaufskorb nach einem Autoschlüssel suchen werde in der Hoffnung, dass sich mit diesem ein in der Nähe abgestelltes Auto entwenden lasse. Ein solcher Geschehensablauf sei für die Klägerin weder offensichtlich noch naheliegend gewesen. Der von ihr mitgeführte Korb sei ohnehin zu sperrig, um in einem Spind verstaut zu werden.

Der Senat sieht keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Er hält an seinem Hinweis fest und nimmt auf ihn auch zur Begründung seiner abschließenden Entscheidung Bezug (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Auch aufgrund des nunmehrigen Vorbringens der Klägerin ist eine abweichende Würdigung nicht geboten.

Die Klägerin verkennt, dass der Aufenthalt eines Besuchers des Heims oder auch eines unberechtigten Dritten nach Ende der Besuchszeiten nicht auffallen muss, wenn zum Beispiel diese Person zu den Besuchszeiten das Heim betreten hat und sich bis nach Ende der Besuchszeiten in dem Heim versteckt hält. Bei einer Aufbewahrung eines Autoschlüssels dergestalt, dass Dritte darauf Zugriff nehmen können, muss auch mit einem derartigen Zugriff gerechnet werden, solange ein Aufenthalt Dritter im Zugriffsbereich des Schlüssels nicht völlig fernliegend ist. Dies war jedoch aus den in dem Hinweisbeschluss dargestellten Gründen vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin vermag sich auch nicht darauf zu berufen, dass der von ihr mitgeführte Korb für den ihr zur Verfügung stehenden Spind zu sperrig sei. Maßgeblich ist allein, dass die Klägerin problemlos ihre Wertsachen und ihren Autoschlüssel in dem Spind hätte verstauen und nach Abschließen des Spindes somit gesichert hätte aufbewahren können.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstands für das Berufungsverfahren wird auf 3.554,10 € (Klageforderung 6.958,21 € abzüglich gezahlter 3.330 € abzüglich zuerkannter 74,11 €) festgesetzt.

Weiss

Schwager-Wenz

Zeitler-Hetger

Quelle: Justiz Rheinland-Pfalz